

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendam 35 • 24103 Kiel

Ministerium für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Monika Schwalm  
Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 5 / 5 2 2 3

Ministerin

Kiel, 24. November 2004

### 123. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

TOP 2. Bericht der Justizministerin zu den Vorkommnissen in der JVA Lübeck

Anlage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

nach meinen mündlichen Berichten im Innen- und Rechtsausschuss am 04. und in den Gesprächen am 18. November 2004 übersende ich Ihnen anbei einen ersten schriftlichen Bericht über den Ausbruch des Strafgefangenen Bogner am 26. Oktober 2004 aus der JVA Lübeck.

Es handelt sich um einen vorläufigen Bericht. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichem Gruß

  
Anne Lütkes



Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein • Postfach 7126 • 24171 Kiel

**Ministerium für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein**

Kiel, 24. November 2004

**Erster schriftlicher Bericht über den Ausbruch des Strafgefangenen Bogner  
am 26. Oktober 2004 aus der JVA Lübeck**

- Dieser Bericht ergänzt die bisherigen mündlichen Berichterstattungen. Es handelt  
sich um einen vorläufigen Bericht. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. -

Das Ministerium finden Sie im Internet unter  
<http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

Dienstgebäude:  
Abt. 1, 2, 3 und 4  
Lorentzendamms 35  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 0  
Telefax (04 31) 9 88 - 38 70  
988 - 37 04 (Presse)  
988 - 38 71 (Vollzug)  
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de

Dienstgebäude:  
Abt. 5  
Theodor-Heuss-Ring 49  
24113 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 0  
Telefax (04 31) 9 88 - 74 85  
E-Mail: Poststelle2@jumi.landsh.de

## **A. Vollzug**

### **I. Zur Flucht**

Arbeitsbeginn für die Gefangenen in der Schlosserei war am 26. Oktober 2004 um 6.50 Uhr. Der Schlosserei sind drei erfahrene voll ausgebildete Werkbeamte zugeteilt, die Mindestbesetzung beträgt zwei Mitarbeiter. An diesem Tag waren wegen Erkrankung eines Mitarbeiters zwei Mitarbeiter im Dienst. Da die Mindestbesetzung erfüllt war, wurde das Personal nicht durch den Dienstplaneinteiler verstärkt.

Die Schlosserei befindet sich in einem eingeschossigen Flachbau. In diesem Gebäude war bis 2003 auch die Tischlerei untergebracht. Nachdem diese unter Mitwirkung des Landesbetriebes Vollzugliches Arbeitswesen in die Werkhalle 3 verlegt wurde, teilt sich die Schlosserei auf in einen vorderen Bereich (ehemalige Tischlerei), einen hinteren Bereich, das Außenlager sowie mehrere Nebenräume (zwei Spritzräume, eine Schmiede, drei Sanitärräume). Der Beamtenraum wurde in die Mitte des Gebäudes verlegt, so dass von dort aus sowohl der vordere wie der hintere Bereich gut einsehbar ist.

Am 26. Oktober kontrollierten die Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn die 10 einrückenden Gefangenen im Bereich der Metallrahmensonde, die sich im Eingangsbereich befindet. Die meisten Gefangenen, unter ihnen auch Bogner, gingen sofort an ihren Arbeitsplatz, um die Arbeiten des Vortages fortzusetzen. Die anderen gingen mit den Beamten in den vorderen Bereich der Schlosserei, um neue Arbeitsaufträge und Materialien in Empfang zu nehmen. Aus Gründen des Brandschutzes war eine Zwischentür zwischen dem vorderen und hinteren Bereich zu diesem Zeitpunkt geschlossen, so dass die Beamten keinen unmittelbaren Einblick in den hinteren Bereich hatten. Wie später aus Aussagen von Gefangenen bekannt wurde, zog Bogner nicht wie üblich Arbeitskleidung an.

Die Zeit der Materialausgabe nutzte Bogner, um im hinteren Teil des Gebäudes einen elektrisch betriebenen Gabelstapler mit einem Schlüssel in Betrieb zu nehmen. In der Schlosserei befand sich ein Gabelstapler, da schwere Eisenteile zu transportieren waren, die ohne technische Hilfe nicht bewegt werden konnten. Der Gabelstapler war auch erforderlich, da die Anlieferung und der Abtransport mittels LKW erfolgten, so dass die Materialien sowie die in der Schlosserei gefertigten Gegenstände auf LKW-Höhe (max. 2.60 m) hochgehoben werden mussten.

Die Herkunft des Schlüssels konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Da alle Originalschlüssel der Anstalt vollständig sind und immer weggeschlossen werden, steht fest, dass es sich nicht um einen Schlüssel aus Anstaltsbesitz handelt. Möglicherweise hat sich Bogner mit Hilfe von Außenstehenden den Schlüssel als Ersatzschlüssel unmittelbar von der Firma besorgen lassen.

Mit dem Gabelstapler fuhr Bogner in das an das Schlossereigebäude angrenzende

Außenlager. Die Zwischentür zu dem Lager war nicht verschlossen, da Materialien aus dem Außenbereich geholt werden mussten. Das Außenlager ist eingezäunt. Ein Schiebeter für die Materiallieferung ist vorhanden. Nach jetzigem Ermittlungsstand hebelte Bogner das Schloss des Schiebetores mit einer Eisenstange auf und fuhr mit dem Gabelstapler auf den Hof.

Bogner hatte aus Materialien, die in der Schlosserei zur Erledigung von Aufträgen in größerer Menge lagerten, ein Stecksystem aus Pfosten, Verbindungsstücken und Scharnieren vorbereitet und wahrscheinlich im Außenlager versteckt. Diese Gegenstände setzte er als ein Leitersystem auf den Gabelstapler auf, was ihm ermöglichte, nach Hochfahren der Gabeln auf die Höhe der Mauer zu gelangen. Da vor der Mauer ein Abstandszaun ist, montierte er horizontal eine Arbeitsplatte, um die Distanz bis zur Mauer zu überbrücken. Das Zusammensetzen des Aufsatzes dürfte ca. 3 – 4 Minuten gedauert haben. Zusätzlich nahm er einen Hocker mit, um nach Überwinden der Außenmauer den Zaun, der das Anstaltsgelände begrenzt, leichter überwinden zu können.

Nach Zusammensetzen des Gestells stieg Bogner auf die Konstruktion, überwand so die Mauerkronensicherung und ließ sich auf der anderen Seite der Mauer mit einem Seil herunter. Das Seil war aus aufgetrennten Bettbezügen gefertigt. Die Herkunft des Bettzeugs konnte nicht geklärt werden. Es handelte sich um kein Bettzeug, das in der Anstalt in Gebrauch ist. Das Seil war ca. 3 m lang.

Noch beim Herunterlassen, wahrscheinlich ausgelöst durch die Neigung der Konstruktion, wurde die Detektion der Mauerkronensicherung um 7.12 Uhr ausgelöst. Eine Kamera schwenkte sofort auf die Fluchtstelle, erfasste aber nicht mehr den Gefangenen. Mit der Detektion wurde eine Bandaufzeichnung gestartet. Die Auswertung des Videobandes ergab, dass der Gabelstapler gut zu sehen war. Auch die schwarze Arbeitsplatte war trotz der Dunkelheit zu sehen. Nach der Detektion zoomte der Mitarbeiter der Sicherheitszentrale näher an die Ausbruchsstelle heran und richtete die Kamera auch auf das Schiebeter, was aber zugezogen war. Durch einen Anruf versuchte er in der Schlosserei Informationen von den dortigen Mitarbeitern zu erhalten. Er erreichte keinen Mitarbeiter in dem Büro, da sich die Beamten in der Arbeitshalle aufhielten. Er rief den stellvertretenden Werkdienstleiter an, um zu erfahren, „was ein Hubwagen an dem Innenzaun mache“. Kurz darauf rief ihn dieser zurück und teilte ihm mit, dass Bogner flüchtig sei. Über die Vollzugsdienstleitung löste der Mitarbeiter um ca. 7.15 Uhr in der Sicherheitszentrale Anstaltsalarm aus. Seine eigene intakte Alarmierungsmöglichkeit nutzte er nicht, obwohl er für derartige Situationen ausreichend geschult war. Zeitgleich wurde die Polizei informiert. Diese löste umgehend die Fahndung aus.

Nach Überwinden der Außenmauer entschied sich Bogner offenbar dazu, nicht über den Zaun zu fliehen, der das Außengelände abgrenzt. Mit normalen Schritten ging er zur äußeren Abgrenzung des Anstaltsgeländes. In diesem Bereich wartete ein Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der einen Gefangenen zu einem Ausgang begleitete, auf ein Fahrzeug. Der Beamte sah eine Person, die von der Anstalt kommend Richtung Park ging. Als die Person den Park erreichte, fing diese an, erst langsam zu laufen und dann im Park zu sprinten. Nunmehr meinte der Beamte den

Gefangenen Bogner zu erkennen. Der Beamte rief über Handy in der Anstalt an, um sich nach Bogner zu erkundigen. Eine sofortige Nacheile unterließ der Beamte.

Unmittelbar nach dem Ausbruch leitete die Polizei eine Großfahndung ein.

Noch am Vormittag unterrichtete die JVA Lübeck die Presse über den Ausbruch, die von Bogner begangenen Straftaten sowie die Haftzeit bis 2013. Am Nachmittag fand eine Pressekonferenz statt, an der der Leiter der JVA Lübeck und die Staatssekretärin des Justizministeriums teilnahmen. In der PK wurde über den damaligen Erkenntnisstand berichtet.

Am 30. Oktober wurde Bogner morgens von der Polizei in Lübeck festgenommen. Nach der Festnahme wurde er in die JVA Lübeck zurückgebracht. Es wurde sofort die höchste Sicherheitsstufe angeordnet. Am 17.11. wurde Bogner mit Zustimmung der StA Lübeck in die JVA Oldenburg in die dortige Sicherheitsabteilung verlegt.

## **II. Vollzugliche Vorgeschichte**

Seit 1975 befindet sich Bogner wegen unterschiedlicher Straftaten (Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Beteiligung an Geiselnahme) mit nur kurzen Unterbrechungen in Haft, überwiegend in nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Justizvollzugsanstalten.

Bogner ist insgesamt siebenmal entwichen sowie einmal aus einer Lockerung nicht zurückgekehrt. Darüber hinaus hat er immer wieder versucht zu entweichen. Die Entweichungen bzw. -versuche erfolgten mehrfach auch aus Arbeitsgebäuden. Die letzte Entweichung war am 15.6.1995 aus der Schlosserei der JVA Lingen I. Er wurde am 13.9.1995 wieder festgenommen.

Im Juli 1998 schlug das niedersächsische Justizministerium dem hiesigen Ministerium die Übernahme von Bogner im Tausch mit einem anderen Gefangenen vor. Dem Schreiben lag eine Einschätzung der Gefährlichkeit unter Hinweis auf eine ungeklärte „Vermisstensache“ von Bogner bei. Die JVA Lübeck als zuständige Anstalt wurde bei der Verlegungsanfrage beteiligt. Die Anstalt erhielt auch die von Niedersachsen erstellte Gefährlichkeitsbewertung. Einer Verlegung von Bogner wurde erst im Oktober zugestimmt, als ein außerordentlich gefährlicher Geiselnahme aus der JVA Lübeck in ein anderes Bundesland verlegt werden musste. Vor der Verlegung erhielt die JVA Lübeck von der JVA Celle, in der Bogner zu diesem Zeitpunkt einsaß, eine ausführliche Darstellung zur Person unter Hinweis auf seine zahlreichen Entweichungen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Namensänderung von Lenz in Bogner mitgeteilt. Dieser Bericht wurde auch dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben. Grundlage für die Verlegungsplanung war allein der geschilderte Tauschvorgang. Bogner kam nicht im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms.

Am 5.11.1998 wurde Bogner von der JVA Celle in die JVA Lübeck verlegt. Um den aktuellen Vollzugsstand in Erfahrung zu bringen, nahm die Anstalt Kontakt mit der JVA Celle auf. Von dort wurde mitgeteilt, dass in den vergangenen drei Jahren das vollzugliche Verhalten von Bogner ohne Beanstandungen war.

Für Bogner war im Rahmen von § 7 StVollzG zu klären, ob vor dem Strafende 2003 eine Strafrestausssetzung zur Bewährung infrage käme. Die Anstalt hielt es für vertretbar, Bogner in einer Werkstatt zur Arbeit einzuteilen. Im März 1999 wurde er als gelernter Schlosser in der Schlosserei eingesetzt. Wegen eines möglichen Strafenendes war auch die Frage von Vollzugslockerungen zu klären. Nach der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Absatz 4 zu § 13 StVollzG bedarf die Frage einer Beurlaubung bei Gefangenen, die wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen in Haft sind, einer besonders gründlichen Prüfung. In einer Verwaltungsvorschrift zu § 13 StVollzG ist in Schleswig-Holstein bestimmt, dass bei diesem Personenkreis vor einer Beurlaubung die zuständige Vollstreckungsbehörde zu hören ist.

Da Bogner für die Staatsanwaltschaften Freiburg, Bielefeld und Osnabrück einsaß, wurden diese Staatsanwaltschaften mit der Bitte um eine Stellungnahme angeschrieben. Die StA Freiburg teilte im Juni 1999 mit, dass gegen eine schrittweise Gewährung von Lockerungen keine Bedenken bestünden und dass aus dortiger Sicht eine bedingte Entlassung für möglich gehalten werde, sofern sich Bogner über einen Zeitraum von 9 – 12 Monaten in Vollzugslockerungen bewährt habe. Die StA Bielefeld teilte mit, dass ihrerseits durchgreifende Bedenken gegen eine schrittweise Gewährung von Vollzugslockerungen nicht bestünden.

Die StA Osnabrück teilte mit, dass sie sich ohne die vorherige Einholung eines Prognosegutachtens nicht in der Lage sehe, einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu benennen und die Entscheidung über die Gewährung von Vollzuglockerungen der JVA Lübeck anheim stelle.

Nach Einholung der Stellungnahmen erhielt Bogner im Januar 2000 eine Ausführung mit zwei Beamten als erste Erprobung. Im Februar beauftragte die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Lübeck einen Gutachter mit der Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose. Der Gutachter, der Bogner schon 1994 begutachtet hatte, schlug vor, Bogner über einen Zeitraum von über einem Jahr in sich steigenden Vollzugslockerungen zu erproben. Ob in Zukunft keine Gefahr mehr hinsichtlich der durch die Taten zutage getretenen Gefährlichkeit bestehe, könne erst nach erfolgreichem Verlauf der Lockerungsgewährung beurteilt werden.

Auf der Grundlage des Gutachtens erhielt Bogner zunächst begleitete Ausgänge, später auch Urlaube. Ende Mai 2000 wurde ihm die Eignung für den offenen Vollzug zuerkannt. Da er ein Arbeitsverhältnis vorweisen konnte, wurde er zeitgleich auch Freigänger.

Bogner wurde am 28.2.2001 nach einem Beschluss der Strafvollstreckungskammer Lübeck vorzeitig aus der Haft auf Bewährung entlassen.

Nach einem Überfall auf die Sparkasse in Rinteln wurde Bogner am 10. Mai 2001 erneut festgenommen und zunächst in der JVA Hannover in Untersuchungshaft genommen. Da die Aussetzung des Strafrestes von der Strafvollstreckungskammer Lübeck wegen der erneuten Straffälligkeit widerrufen wurde, wurde in Unterbrechung der Untersuchungshaft der Rest der Strafe vollstreckt. Nach § 24 Strafvollstreckungsordnung war die JVA Lübeck für die Vollstreckung des Strafrestes zuständig. Im Dezember 2001 kündigte der Sicherheitsreferent des niedersächsischen Justiz-

ministeriums dem hiesigen Ministerium die geplante Verlegung von Bogner an. Der Mitarbeiter im Sicherheitsreferat des MJF unterrichtete seinerseits unverzüglich den Sicherheitsinspektor der JVA Lübeck.

Am 9. Januar 2002 wurde Bogner von der JVA Hannover in die JVA Lübeck verlegt. Die Gefangenenpersonalakte erhielt den Vermerk „Fluchtgefahr“. Bogner wurde aus Sicherheitsgründen in das Hafthaus, in dem auch die Untersuchungsgefangenen untergebracht werden, verlegt. Er arbeitete dort als Hausarbeiter. Im April 2002 berichtete die JVA Lübeck dem MJF nach Erhalt der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bückeburg wegen mehrerer Banküberfälle und einem Mordvorwurf von dem Verdacht, dass Bogner sechs Banküberfälle unter Missbrauch des offenen Vollzuges im Zeitraum vom 11.8.00 bis 31.1.01 begangen habe.

Am 28.8.2002 wurde Bogner vom Landgericht Bückeburg vom Mordvorwurf freigesprochen und wegen einem Banküberfall während des offenen Vollzuges, einem weiteren nach seiner Entlassung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 10 ½ Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Gegen das Urteil legte Bogner Rechtsmittel ein.

Nach Rechtskraft des Urteils des LG Bückeburg im April 2003 wurde auf dieser Basis im Juni 2003 für Bogner der Vollzugsplan erstellt. Zur Vorbereitung des Vollzugsplanes wurde ein umfangreicher Erhebungsbogen ausgefüllt. Dieser Bogen enthielt auch den Hinweis auf eine Fluchtgefahr. Der Vorschlag für die Vollzugsplanerstellung wurde von dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter umfangreich in einem Vermerk begründet und an den zuständigen Vollzugsleiter weitergeleitet. Eine Abwägung, ob unter Sicherheitsaspekten ein Arbeitseinsatz von Bogner in der Schlosserei vertretbar war, enthielt der die Entscheidung vorbereitende Vermerk nicht. Da Bogner gelernter Schlosser war, enthielt der Entscheidungsvorschlag die Feststellung, dass Bogner in der Schlosserei zur Arbeit eingesetzt werden solle. In einer Vollzugsplankonferenz wurde im 19. Juni 2003 der Arbeitseinsatz wie vorgeschlagen vom zuständigen Vollzugsleiter festgelegt.

Das weitere vollzugliche Verhalten von Bogner war weitgehend beanstandungsfrei. Im August 2003 wurden bei einer Haftraumrevision eine kleine Hantel sowie eine selbst gefertigte Fernsehhalterung entdeckt. Die Gegenstände wurden aus dem Haftraum genommen. Er wurde verwahrt.

Bogner erhielt in den vergangenen zwei Jahren insgesamt 28 Besuche, davon drei Langzeitbesuche von seinem Bruder. Teilweise fanden diese Besuche in der Langzeitbesuchseinrichtung der JVA statt. Er und seine Besucher unterlagen den üblichen Sicherheitskontrollen. Hinweise, dass verbotene Gegenstände übergeben wurden, liegen nicht vor.

Der Haftraum von Bogner wurde regelmäßig revidiert. Die letzte Haftraumrevision fand am 23. Oktober 2004 statt. Ein Handy wurde bei diesen Revisionen nicht aufgefunden.

Am 25. Oktober 2004 wurde Bogner zwischen 13.00 und 14.00 Uhr ein Ablehnungsbeschluss auf seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom Landge-

richt Hannover zugestellt. Entgegen der üblichen Praxis wurde die Anstalt nicht vom Gericht über die Ablehnung unterrichtet. Bogner teilte in einem Gespräch mit einer Psychologin am Nachmittag mit, dass sein Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens abgelehnt worden sei. Nach Aussage der Mitarbeiterin konnte sie aus dem Verhalten von Bogner nicht entnehmen, dass er eine Flucht plane. Sie ging davon aus, dass auch die Anstaltsleitung den Beschluss erhalten habe.

### **III. Vorläufige Bewertung**

#### **1) Vollzugsplanung**

Der Ausbruch ist durch die Entscheidung des Vollzugsleiters, Bogner in der Schlosserei arbeiten lassen, begünstigt worden. Aus den Vorgängen ist nicht zu entnehmen, dass die Anstalt das Entweichungsrisiko bei Bogner ausreichend geprüft hat. Bogner hatte eine sehr lange Strafhaft vor sich, er war wiederholt entwichen, unter anderem aus einer Schlosserei. Ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten kann Sicherheitsbedenken zwar relativieren, aber nicht ausschließen. Die Mauerkronensicherung gibt der Anstalt eine hohe Außensicherung, mit Hilfsmitteln kann aber auch sie überwunden werden. Insofern bestand die Verpflichtung, die Frage der Vertretbarkeit eines Einsatzes von Bogner in der Schlosserei intensiv zu prüfen und den Abwägungsprozess zu dokumentieren.

#### **2) Schlosserei**

Es wird zur Zeit geprüft, ob bei der räumlichen Erweiterung der Schlosserei, die im September 2004 abgeschlossen war, Sicherheitsfragen ausreichend durch die dafür in der Anstalt zuständigen Mitarbeiter beachtet wurden. Eine Beteiligung des Ministeriums hatte nicht stattgefunden.

Nach der räumlichen Erweiterung der Schlosserei war aus dem Beamtenraum keine unmittelbare Kontrolle des Außenlagers möglich. Deshalb hätte die Tür zum Außenlager nur in Anwesenheit eines Beamten geöffnet werden dürfen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass die Verbindungstür zwischen dem vorderen und hinteren Bereich geschlossen war. Es ist nicht ausreichend geprüft worden, ob mit der Verlegung der Tischlerei die Zwischentür als Brandschutztür entbehrlich war.

### **3) Gabelstapler**

Die Gabelstapler der Anstalt hätten gegen unbefugte Benutzung besser gesichert werden müssen.

### **4) Sicherheitszentrale**

Durch die Sicherheitszentrale hätte unverzüglich nach Wahrnehmung des Gabelstaplers an der Außenmauer Alarm ausgelöst werden müssen und können.

### **5) Nacheile**

Bei der Situation im Außenbereich bestand die Verpflichtung zur Nacheile.

### **6) Überprüfung der vollzuglichen Entscheidungen bei besonders gefährlichen Gefangenen**

Die JVA Lübeck ist die Langstrafenanstalt des Landes. In der Anstalt befinden sich ständig ca. 200 Strafgefangene mit einer Verbüßungsdauer von mehr als fünf Jahren in Haft. Als besonders gefährlich (Gefangene, die Mitarbeiter tätlich angegriffen haben, Geiselnnehmer, Ausbrecher) ist eine begrenzte Zahl von Gefangenen (derzeit 20) einzustufen. Vollzugliche Entscheidungen bei besonders gefährlichen Gefangenen sind durch die Anstaltsleitung zu begleiten, um gegebenenfalls korrigierend eingreifen zu können. Nach jetzigem Kenntnisstand ist diese Begleitung im Fall Bogner nicht ausreichend erfolgt.

### **7) Weitere Umstände**

#### **a) Personaleinsatz**

Die Personalausweisung für die JVA Lübeck war ausreichend. Berichte über eine mangelhafte Personalausstattung sind falsch. Der örtliche Personalrat hat keine Personalvermehrung für die Schlosserei gefordert. Öffentliche Äußerungen (von gewerkschaftlicher Seite) diesbezüglich sind unrichtig.

Richtig ist, dass der Leiter der JVA Lübeck Ende 2003 eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die Vorschläge zu einem effizienteren Personaleinsatz vorlegen sollte. Für die Arbeitsbetriebe sind Vorschläge vorgelegt worden. Eine Personalvermehrung für die Schlosserei ist nicht gefordert worden.

Bei dem Vergleich Mitarbeiter zu Gefangenen liegt Schleswig-Holstein an dritter Stelle im Bundesvergleich (vgl. Anlage). In Schleswig-Holstein hat die JVA Lübeck als Anstalt für Langstrafige die günstigste Personalausstattung.

## **b) Kontrollen in der Schlosserei**

Die Gefangenen werden vor und nach dem Arbeitseinsatz kontrolliert. Die Ausbruchsvorbereitungen von Bogner in der Schlosserei sind den Mitarbeitern vor Ort dennoch nicht aufgefallen. Als gelerntem Schlosser wurde ihm erlaubt, die Arbeitsaufträge selbständig und ohne Anleitung auszuführen. Da er Materialien verarbeitete, die in großer Menge in der Schlosserei vorhanden waren, wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Ob ausreichende Revisionen in der Schlosserei stattgefunden haben, wird derzeit geprüft.

## **c) Aufsicht über die JVA Lübeck**

Bezüglich der Wahrnehmung der Aufsicht nach § 151 StVollzG über die JVA Lübeck wird auf die Darstellung der Rechtslage in der Anlage verwiesen.

Danach bestand auch im Fall Bogner keine Vorlagepflicht bezüglich der Vollzugsplanung durch die JVA. Nach § 156 StVollzG und nach § 4 OrgJVA bestand eine alleinige Zuständigkeit des Anstaltsleiters.

Das Tauschverfahren mit Niedersachsen 1998 und die Verlegung aus Hannover 2002 sind unter Beteiligung der zuständigen Referate des Ministeriums erfolgt.

Die Gestaltung des offenen Vollzuges für Bogner ab Mai 2000 ist im Wege der Fachaufsicht nachträglich überprüft und nicht als fehlerhaft bewertet worden.

## **IV. Personelle Maßnahmen**

Gegen fünf Mitarbeiter sowie den Anstaltsleiter sind disziplinarische Ermittlungen eingeleitet worden. Bis auf einen Beamten wurde alle von ihren Funktionen bis zum Abschluss der Verfahren abgelöst. Ihnen sind andere Aufgaben übertragen worden. Die weitere Verwendung des Anstaltsleiters wird derzeit geprüft.

Die Disziplinarverfahren werden durch die Staatssekretärin des Justizministeriums geführt.

Zum kommissarischen Leiter der JVA Lübeck ist der bisherige Leiter der JVA Neumünster bestellt worden. Er verfügt über 28 Jahre Erfahrungen im Strafvollzug in Schleswig-Holstein.

## **V. Sofortmaßnahmen**

### **1. Schließung der Schlosserei**

Nach dem Ausbruch ist die Schlosserei vorsorglich geschlossen worden. Das Außenlager der Schlosserei wurde abgebaut. Derzeit wird geprüft, ob im vorderen Bereich des Gebäudes restliche Auftragsarbeiten mit wenigen ausgewählten Gefangenen durchgeführt werden können. Im übrigen wird eine umfangreiche Revision des Gebäudes der Schlosserei unter Sicherheitsaspekten stattfinden.

## **2. Nachprüfung der vollzuglichen Entscheidungen bei besonders gefährlichen Gefangenen**

Bezogen auf besonders gefährliche Gefangene hat die Anstalt ihre getroffenen vollzuglichen Entscheidungen sofort nach dem Ausbruch überprüft. Die Entscheidungen sind auch von der Vollzugsabteilung des MJF überprüft worden. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Entscheidungen der Anstalt fachlich zutreffend waren. Die vollzuglichen Entscheidungen sind, auch was den Abwägungsprozess angeht, ordnungsgemäß dokumentiert worden.

## **3. Sicherung der Gabelstapler**

Die Gabelstapler in den Arbeitsbetrieben aller Anstalten sind zusätzlich gesichert worden.

## **4. Überprüfung der anderen Anstalten**

Unmittelbar nach dem Ausbruch sind die Anstalten, in denen größere Arbeitsbetriebe vorhanden sind, sicherheitsmäßig überprüft worden. Der Ausbruch wird darüber hinaus intensiv auf einer Sondersitzung der Arbeitsgruppe Sicherheit am 25. November 2004 ausgewertet.

## **VI. Weitere Prüfungen**

### **1. Veränderte Vollzugsplanung**

Der Erhebungsbogen für die Vollzugsplanerstellung sowie der Vollzugsplan werden über die gesetzlichen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes hinaus verändert, um sicherzustellen, dass in jedem Fall Sicherheitsbelange ausreichend geprüft und dokumentiert werden.

### **2. Überprüfung der Sicherheitskonzeption der Anstalt mit externer Beratung**

Es wird derzeit mit externer Beratung geprüft, ob die Außensicherung der Anstalt insbesondere durch weitere innenliegende Abstands- und Sicherheitszäune verbessert werden kann.

### **3. Überprüfung der laufenden Bauplanung**

Die im Rahmen des Investitionsprogramms für die JVA Lübeck geplanten Baumaßnahmen werden vorsorglich unter Sicherheitsaspekten überprüft.

## **B. Öffentlichkeitsfahndung**

Nachdem die Polizei am 26. Oktober 2004 um 7.15 Uhr Kenntnis von der Flucht des Bogner aus der JVA erhalten hatte, sie eine erste Presseinformation zur Flucht ohne Namensnennung, Personenbeschreibung und Foto herausgegeben hatte, regte sie gegenüber der Staatsanwaltschaft Bückeburg als zuständiger Vollstreckungsbehörde eine Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131 StPO an.

Aus dem laufenden Vollstreckungsverfahren, dessentwegen dem Bogner in der JVA Lübeck einsaß, erteilte die Staatsanwaltschaft Bückeburg als zuständige Vollstreckungsbehörde für Bogner um 9.50 Uhr fernmündlich den Auftrag zur Einleitung der Öffentlichkeitsfahndung. Daraufhin leitete die Polizeiinspektion Lübeck um 9.53 Uhr über OTS (textliche Mitteilung an die Medien) die Öffentlichkeitsfahndung mit einer Personenbeschreibung ein. Zusätzlich gab die Polizeiinspektion Lübeck um 13.58 Uhr eine Pressemitteilung mit Namen, Beschreibung und Foto des Flüchtlings heraus. Um 14.19 Uhr erging eine weitere Pressemitteilung mit einem qualitativ besseren Foto des Flüchtlings (detaillierter Zeitplan siehe Anlage).

In den Pressemitteilungen zur Öffentlichkeitsfahndung der Polizei wurden die der Verurteilung des Bogner zugrunde liegenden Straftatbestände bzw. Straftaten nicht erwähnt (vgl. Anlage Pressemitteilung der Polizei Lübeck).

Ein Hinweis auf den Umstand, dass Bogner mit Anklage der Staatsanwaltschaft Bückeburg vom 20. Juni 2001 ein Mord im Jahre 1995 vorgeworfen worden ist, konnte nicht ergehen, da Bogner von diesem Vorwurf rechtskräftig mit Urteil des Landesgerichts Bückeburg vom 28. August 2002 freigesprochen worden ist.

Zuständig für die Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung in einem Vollstreckungsverfahren ist, soweit Gefahr im Verzuge besteht, die mit der Strafvollstreckung als Vollstreckungsbehörde befasste Staatsanwaltschaft; §§ 457 Abs. 3, 451 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 131 ff. StPO.

Gefahr im Verzuge ist anzunehmen, wenn andere, den Flüchtligen weniger beeinträchtigende Fahndungsmittel nicht genügend erfolgversprechend erscheinen und die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe nicht außer Verhältnis steht zu der Bedeutung der Sache und zu den zu erwartenden Rechtsfolgen der Tat.

Da die Voraussetzungen der Gefahr im Verzuge angenommen wurden und Bogner für die für die aktuell zu verbüßende Strafe verantwortlich zeichnende Staatsanwaltschaft Bückeburg einsaß, war für die Öffentlichkeitsfahndung die Staatsanwaltschaft Bückeburg zuständig. Insoweit sind alle für deren Entscheidung erforderlichen Schritte umgehend durch die Polizeiinspektion Lübeck veranlasst und in die Wege geleitet worden.

## **C. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren**

Soweit zulässig berichte ich ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen gegenüber dem Ausschuss am 4. November 2004 bzw. in den Gesprächen am 18. November 2004 im Beisein von Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Wille gegenüber den rechtspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen und der Ausschussvorsitzenden über den aktuellen Stand auch der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Flucht des Christian Bogner aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck.

Ich bin durch die Staatsanwaltschaft Lübeck über den jeweiligen Stand der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Flucht mündlich wie auch schriftlich direkt bzw. über meine Mitarbeiter informiert worden. Seit der Flucht des Christian Bogner am 26. Oktober 2004 besteht ein ständiger Kontakt zwischen dem Ministerium und den hiesigen Strafverfolgungsbehörden.

Zum Zeitpunkt der 120. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. November 2004 habe ich in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Lübeck aus ermittlungstaktischen Gründen lediglich die Information geben können, dass sich die ersten Ermittlungen auf den Straftatbestand der Gefangenenbefreiung konzentriert haben. Die Staatsanwaltschaft Lübeck hatte zunächst nur einen vagen Verdacht, dass die Person, mit deren Personalien Bogner am 30. Oktober 2004 ergriffen worden ist, einem Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen sein könnte. Insoweit konzentrierten sich die Ermittlungen zunächst nur auf das Auffinden dieser Person, gegen die die Staatsanwaltschaft am 3. November 2004 ein Ermittlungsverfahren wegen Gefangenenbefreiung eingeleitet hat.

Eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Tötung der bis zum heutigen Tage vermissten Person kam hingegen (noch) nicht in Betracht. Der Staatsanwaltschaft Lübeck – wie auch mir aus der Gefangenenakte – war zwar bekannt, dass Bogner im Zusammenhang mit einer früheren Flucht aus einer Justizvollzugsanstalt in Niedersachsen u. a. wegen Mordes an einer Person angeklagt worden war, deren Identität er angenommen hat. Bogner war jedoch von diesem Vorwurf mit Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 28. August 2002, welches am 9. April 2003 rechtskräftig geworden ist, freigesprochen worden. Auch die Tatsache, dass die dem Freispruch zugrunde liegende Anklage zwar einen in Teilbereichen dem jetzigen Verfahren ähnlichen Sachverhalt beinhaltet, begründete aus damaliger und heutiger Sicht nicht zwingend einen Anfangsverdacht eines Tötungsdeliktes. Erst weitere Ermittlungen, die aus ermittlungstaktischen Gründen nicht offen gelegt werden konnten, führten zu weiteren Erkenntnissen, die eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bogner u. a. wegen des Verdachts des Mordes zum Nachteil des Danielsen am 8. November 2004 Anlass gaben.

Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen Mordes durch Bogner und 2 weitere Gehilfen berichtete die Staatsanwaltschaft Lübeck sowohl schriftlich als auch mündlich am 11. November 2004. In dem Bericht vom 11. November 2004 legte die Staatsanwaltschaft sowohl verdeckte als auch offene Ermittlungsschritte dar, die am 15. November zur vorläufigen Festnahme des Bruders des Hauptverdächtigen und einer weiteren Person geführt haben.

Da die Vernehmung der Beschuldigten weitere belastende und entlastende Verdachtsmomente ergaben, beantragte die Staatsanwaltschaft Lübeck am 16. November 2004 Haftbefehl gegen den Bruder des Bogner und entließ den mitbeschuldigten Bekannten aus dem Gewahrsam.

Durch die Beantragung des Haftbefehls wurde ich in die Lage versetzt, dem Innen- und Rechtsausschuss aus dem laufenden Ermittlungsverfahren zu berichten, ohne die weiteren Ermittlungen zu gefährden. Dies geschah auch sofort in einem gemeinsamen Gespräch mit den rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen und der Vorsitzenden des Ausschusses durch Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Wille, da eine

Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses aus organisatorischen Gründen nicht möglich war.

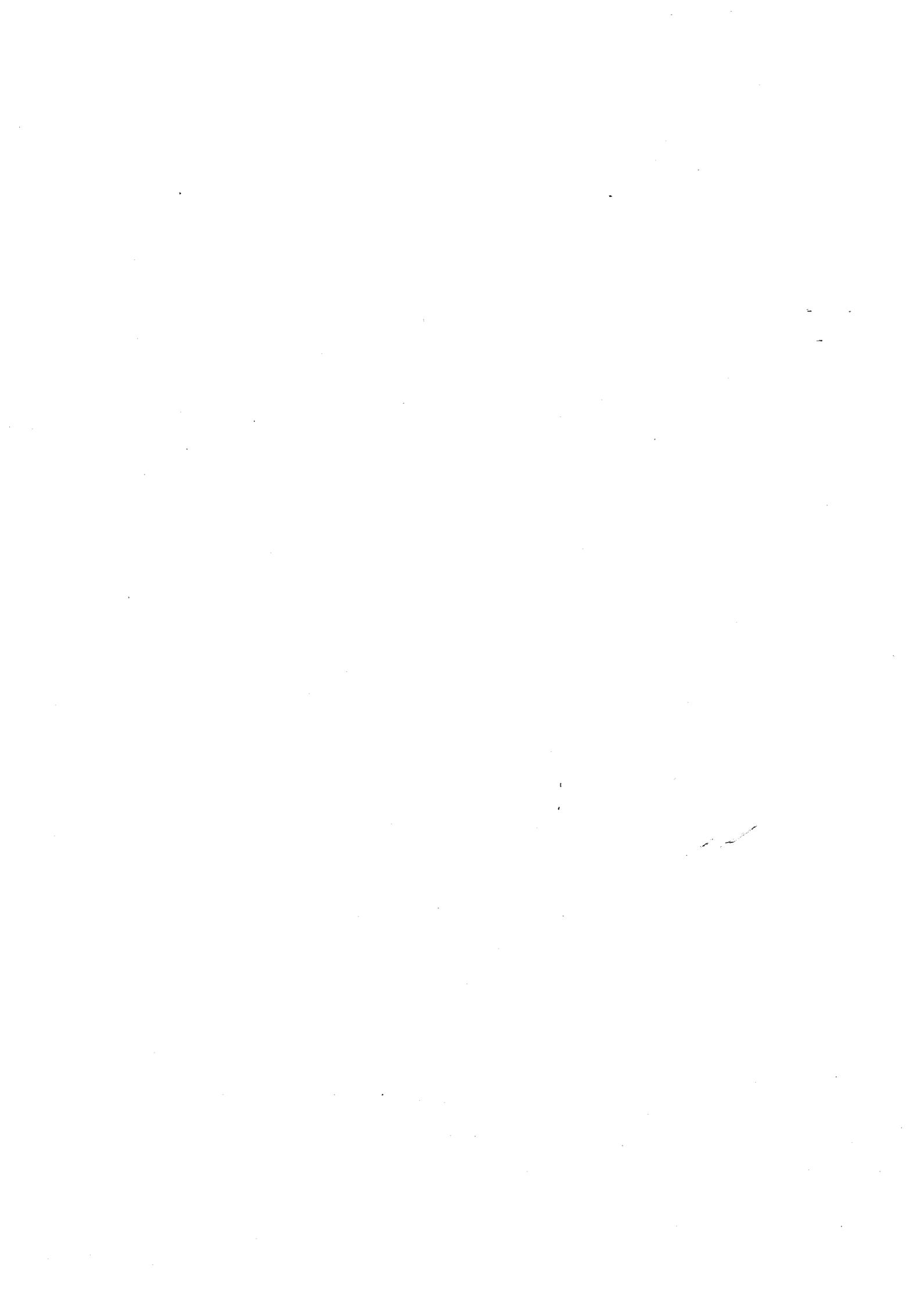
Ergänzend zu den Ausführungen gegenüber den Vertretern der Fraktionen kann ich berichten, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck am 18. November 2004 auch hinsichtlich des inhaftierten Hauptbeschuldigten Bogner Haftbefehl beantragt und erhalten hat. Aufgrund der Verschiebung des Gefangenen Bogner in eine Justizvollzugsanstalt in Oldenburg (Niedersachsen) wird nach den Regeln der Strafprozessordnung dieser Haftbefehl dort zu verkünden sein, was voraussichtlich am 1. Dezember 2004 erfolgen wird.

Zudem weise ich daraufhin, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck bislang kein Ermittlungsverfahren gegen in der Justizvollzugsanstalt beschäftigte Personen eingeleitet hat. Nach den jetzigen Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft ist der Anfangsverdacht einer Gefangenenbefreiung u. a. Delikte gegen Justizvollzugsbedienstete im Zusammenhang mit der Flucht des Bogner nicht begründet. Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft Lübeck ein Vorprüfungsverfahren – sog. AR-Verfahren – gegen sechs Justizvollzugsbedienstete am 18. November 2004 eingeleitet, zuletzt gegen eine Mitarbeiterin nachdem am 17. November 2004 in ihrer Privatwohnung ein noch am 16. November 2004 in der Zelle des Bogner befindliches Stofftier sichergestellt worden ist.

Im Übrigen laufen die Ermittlungen weiterhin auf Hochtouren. Weitere Erklärungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft Lübeck sind zum Ende der Woche zu erwarten.

## **Anlagen**

- Pressemitteilung der Polizei
- Öffentlichkeitsfahndung nach Christian Bogner
- Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck
- Übersicht über die Entwicklung der Jahresdurchschnittsbelegung in den Anstalten
- Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Justizvollzugsanstalten  
AV des JM vom 4.11.1985 – V 220c/4402 – 72 –
- Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten



**Von:** Doblinski, Frank (Polizeiinspektion Lübeck Führungsgruppe)

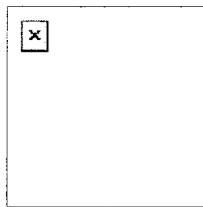
**Gesendet:** Dienstag, 26. Oktober 2004 13:28

**An:** 'PI.Luebeck@t-online.de'; BFW Lübeck -Feuerwehrsprecher-; V.Gerstmann WoSpie; BILD Brathel; BILD Gehm; BILD Prawitz; Delta Radio Kiel; Der Reporter Fr. Hinz; DPA Mester; Frau Stein NDR HL; Helmi Lux; Herr Beer NDR HL; Linus Wittich Verlag; Lübecker Nachrichten; Lübecker Nachrichten 2; Lübecker Nachrichten 3; Lübecker Wochenspiegel; te&te Pressebüro Mail; Malte Benk (SAZ); NDR FS Lübeck Mail; Presseamt Hansestadt Lübeck; Thomas Paulsen Mail; Redaktion Lübecker Nachrichten; RSH Lübeck A. Rackow; RSH (mail); RTL Nord; SAT 1 Kiel (mail); T. Menk; TBF Presseagentur; Lübeck PI SB13; BKI HL Pressestelle; Lübeck KPSt; PD HL Pressestelle; Lübeck 3.PR; Lübeck 4.PR; Lübeck PI ELSt; Blankensee PSt; Eichholz PSt; Kücknitz PSt; Moisling PSt; Schlutup PSt; Travemünde PSt; Suhling, Joachim (Polizeiinspektion Lübeck Führungsgruppe); Lübeck PDSüd Fernschreibstelle

**Cc:** kiel.lka, presse (LKA 100)

**Betreff:** PM 26102004\_2

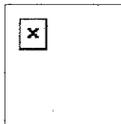
Lage der PI Lübeck



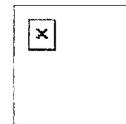
Pressestelle

Polizeiinspektion Lübeck

Possehlstraße 4, 23560 Lübeck, Tel.: 0451/131-3015, 26.10.2004



# Pressemitteilung



## Aktuell - Foto des flüchtigem Strafgefangenen

Einem 48jährigen Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Lübeck Lauerhof, der wegen diverser Verbrechen noch eine mehrjährige Haftstrafe zu verbüßen hat, gelang heute morgen, Dienstag, 26.10.2004, gegen 07.20 Uhr, die Flucht aus dem Gefängnis.

Der Häftling befindet sich seitdem auf der Flucht.

Die Polizei hat eine landesweite Suche veranlasst.

Zu den genauen Umständen, die zur erfolgreichen Flucht geführt haben, laufen derzeit die kriminalpolizeilichen Ermittlungen.

Der Flüchtige heißt **Christian BOGNER**, ist **48 Jahre alt**, **179 cm groß**, **schlank** und hat **dunkelblondes volles Haar**. Da davon auszugehen ist, dass der Häftling seine blaue Anstaltskleidung mittlerweile abgelegt hat, können zur aktuellen Bekleidung derzeit keine gesicherten Angaben gemacht werden.

Zu einer möglichen Bewaffnung des Flüchtigen liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

Zeugenhinweise bitte unverzüglich über Polizeiruf 110 oder an jede andere Polizeidienststelle.

**Zusatz:**

Das anliegende Fahndungsfoto ist zwei Jahre alt und stammt vom 14.01.2002; trifft aber weiterhin auf den Flüchtigen zu.

Frank Doblinski - Pressestelle -

IV LS

### **Öffentlichkeitsfahndung nach Christian Bogner**

Christian Bogner saß für die StA Bückebug, Az. 201 JS 3114/01 VRs in der JVA Lübeck ein.

Am Dienstag, **26.10.2004**, gelang ihm um **07.15 Uhr** die **Flucht** aus der JVA Lübeck. Eine **erste Pressemitteilung** der PI Lübeck zur Flucht des Bogner erging ohne Name, Personenbeschreibung und Foto um **08.37 Uhr**.

Um **09.30 Uhr** wurde durch die sachbearbeitende KPSt Lübeck bei der StA Bückebug die **Öffentlichkeitsfahndung** gem. § 131 StPO **angeregt**.

Um **09.50 Uhr** erteilte die StA Bückebug, Staatsanwalt Dr. Steinberg, fernmündlich den **Auftrag zur Einleitung der Öffentlichkeitsfahndung**.

Um **09.53 Uhr** leitete die PI Lübeck über OTS (Mitteilung an die Medien) die **Öffentlichkeitsfahndung** nach Bogner mit einer Personenbeschreibung ein.

Um **13.28 Uhr** gab die PI Lübeck eine **Pressemitteilung** mit Name, Beschreibung und Foto des Flüchtigen heraus.

Um **14.19 Uhr** erneute **Pressemitteilung** der PI Lübeck mit einem qualitativ besseren Foto des Flüchtigen.

**17.09 Uhr** Eingang des **Beschlusses des Landgerichts Bückebug** zur Öffentlichkeitsfahndung per Fax bei der PI Lübeck.

Günther Kronbügel

## Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck

### Vergleich Vollzug SH / Länder

Auswertung des Ländervergleichs Justizvollzug im Haushaltsjahr 2004

Personal Justizvollzug im Verhältnis zu:

	Schleswig-Holstein	Bayern	Länderdurchschnitt aller Bundesländer
<b>100 Gef.</b>	54,15	41,63	47,59
<b>100 Haftplätze</b>	50,56	43,53	47,78

Bundesweit liegt **Schleswig-Holstein** im Verhältnis **Stellenzahl/100 Gefangene** nach den Ländern Brandenburg und Berlin an **dritter Stelle**, Bayern an 16. Stelle.

Die Aufgaben des Werkdienstes (Handwerksmeister) sind vorrangig die Ausbildung und fachliche Anleitung der Gefangenen. Ein aussagekräftiger Vergleich über das Verhältnis zu Gefangenenzahlen ist nur möglich,

wenn die Stellen  
 Werkdienst,  
 Werkaufsichtsdienst (AVD),  
 Sanitätsdienst  
 und Allgemeiner Vollzugsdienst = "Aufsichtsdienst"  
 zusammengefasst werden.

Länderübergreifender Vergleich des Verhältnisses zwischen dem Aufsichtsdienst und den inhaftierten Gefangenen bzw. der Haftplätze:  
 (Jahresdurchschnittsbelegung 2003)

	Schleswig-Holstein	Bayern	Länderdurchschnitt aller Bundesländer
<b>100 Gef.</b>	42,61	34,19	38,01
<b>100 Haftplätze</b>	39,79	35,75	38,16

Länderübergreifender Vergleich des Verhältnisses zwischen den zu betreuenden Gefangenen und dem Aufsichtsdienst:  
(Jahresdurchschnittsbelegung 2003)

	<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>Bayern</b>	<b>Länderdurchschnitt aller Bundesländer</b>
<b>zu betreuende Gefangene je Mitarbeiter im Aufsichtsdienst</b>	2,35	2,92	2,63

### **Vergleich der Justizvollzugsanstalten Lübeck, Neumünster und Kiel**

In den JVA en Lübeck, Neumünster und Kiel stellt sich das Verhältnis Aufsichtsdienst/Gefangene zum Stichtag 27.10.2004 wie folgt dar:

	<b>JVA Lübeck</b>	<b>JVA Neumünster</b>	<b>JVA Kiel</b>
<b>100 Gef.</b>	38,30	32,30	37,37
<b>100 belegbare Haftplätze</b>	41,86	37,56	41,26

### **Prozentualer Krankenstand (Stand September 2004)**

<b>JVA Lübeck</b>	<b>JVA Neumünster</b>	<b>JVA Kiel</b>	<b>S-H Gesamt</b>
5,79%	6,45%	4,52%	6,10 %

**Die Personalstärke der JVA Lübeck beträgt 215 Stellen.**

Am **1.11.2004** waren in der JVA Lübeck **217,82 Stellen** besetzt. Ein geringer Überhang aus den Stellen Schwarzenbek. Davon sind 2 Beamte nach dem Disziplinarrecht suspendiert und 3 Langzeiterkrankte (davon 2 im Arbeitsversuch „Hamburger Modell“).

Bei den Berechnungen wurden für die JVA Lübeck **221** „**Aufsichtsstellen**“ berücksichtigt. Diese Zahl war einschließlich Personal Schwarzenbek zugewiesen worden. Nach Schließung Schwarzenbek konnten **6 Beamte** in der Hauptanstalt zusätzlich eingesetzt werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ein Beamter nach Erkrankung“ einen Arbeitsversuch nach dem „Hamburger Modell“ durchführt.

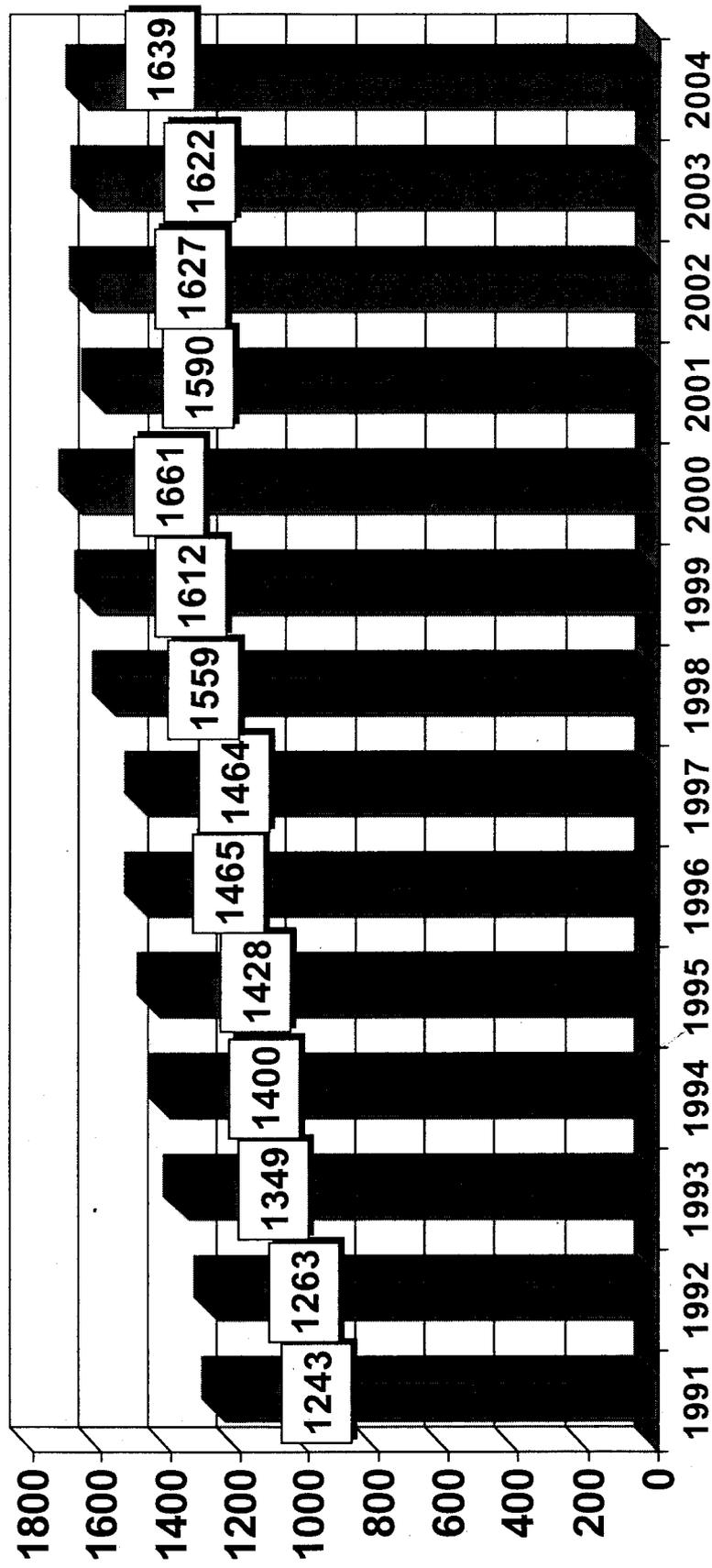
Von den **50 Anwärtern** des Aufsichtsdienstes befinden sich **21** in der JVA Lübeck, zum 31.01.2005 beenden 12 die Ausbildung.

### **Stellenentwicklung im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein seit 1988**

<b>Jahr</b>	<b>Stellen</b>
1988	730
1989	745
1990	745
1991	766
1992	768
1993	767
1994	840
1995	837
1996	830
1997	819
1998	819
1999	819
2000	819
2001	818
2002	841
2003	853
2004	854
2005	866

# Jahresdurchschnittsbelegung der JVA'en in Schleswig-Holstein ohne JAA

seit 1991



Anordnung  
über Organisation und Dienstbetrieb  
der Justizvollzugsanstalten (OrgJVA)

AV d. JM v. 04. 11. 1985 — V 220c/4402 — 72 —  
(SchlHA S. 184)

## INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I **Gliederung der Anstalten**

§ 1 Aufbau nach Funktionsbereichen

Abschnitt II **Allgemeine Grundsätze für den Dienstbetrieb**

§ 2 Vorgesetzte

§ 3 Zusammenarbeit

Abschnitt III **Aufgabenverteilung**

§ 4 Anstaltsleiter

§ 5 Vertretung des Anstaltsleiters

§ 6 Vollzugsleiter

§ 7 Vollzugsabteilungsleiter

§ 8 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes  
im Abteilungsdienst

§ 9 Verwaltungsdienstleiter

§ 10 Verwaltungsabteilungsleiter

§ 11 Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes

Abschnitt IV **Inspektionsdienst**

§ 12 Erledigung von Eilsachen

Abschnitt V **Geschäftsordnungsbestimmungen**

§ 13 Geschäftsverteilungsplan

§ 14 Zeichnungsbefugnis

§ 15 Zeichnungsvorbehalte

§ 16 Behördenbezeichnung, Form der Schlußzeichnung,  
Geschäftszeichen

Abschnitt VI **Schlußbestimmungen**

§ 17 Geltungsbereich

§ 18 Inkrafttreten

Anlage zu § 13 Abs. 1

## **Abschnitt I**

### **Gliederung der Anstalten**

#### § 1

#### Aufbau nach Funktionsbereichen

(1) Die Justizvollzugsanstalten gliedern sich in Vollzugsbereiche, den Verwaltungsbereich und den Bereich des Betriebsdienstes. Daneben werden für besondere Aufgaben Ärzte, Seelsorger, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter eingesetzt.

(2) Ein Vollzugsbereich gliedert sich in Vollzugsabteilungen, in denen die Gefangenen nach bestimmten Kriterien zusammengefaßt und von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut und beaufsichtigt werden (§ 8). Innerhalb der Vollzugsabteilung können Wohngruppen der Gefangenen gebildet werden, sofern die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Der Verwaltungsbereich gliedert sich in Abteilungen für folgende Sachgebiete:

- a) Hauptgeschäftsstelle (insbesondere Personalverwaltung),
- b) Arbeitsverwaltung,
- c) Wirtschaftsverwaltung,
- d) Vollzugsgeschäftsstelle,
- e) Bauverwaltung,
- f) Zahlstelle,
- g) Eigengeldstelle.

(4) Der Betriebsdienst, der von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes wahrgenommen wird, gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Sicherheitsdienst,
- b) Pfortendienst,
- c) Nachtdienst,
- d) Besuchs- und Vorfuhrdienst,
- e) Transport- und Fahrdienst.

(5) Ärzte, Seelsorger, Psychologen und Pädagogen sind dem Anstaltsleiter grundsätzlich unmittelbar unterstellt. Der Anstaltsleiter kann aus besonderen Gründen eine abweichende Regelung treffen. Die Nummer 2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 156 des Strafvollzugsgesetzes (Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1976 — V 410/4430 — 84 SH — 4 — SchlHA S. 122, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1985 — V 210a/4430 — 117 — SchlHA. S. 125) ist zu beachten. Der Anstaltsarzt ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Sanitätsbereichs.

(6) Sozialarbeiter werden, soweit ihnen nicht selbst die Leitung einer Vollzugsabteilung übertragen ist, einer oder mehreren Vollzugsabteilungen zugeordnet. Sie unterliegen insoweit den Weisungen des zuständigen Vollzugsabteilungsleiters nach Maßgabe der Nummer 2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 156 des Strafvollzugsgesetzes.

## **Abschnitt II**

### **Allgemeine Grundsätze für den Dienstbetrieb**

#### § 2

#### V o r g e s e t z t e

(1) Der Anstaltsleiter ist Dienstvorgesetzter (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz) aller Mitarbeiter seiner Behörde. Vorgesetzter (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz) ist, wem nach dieser Organisationsregelung Weisungsbefugnisse übertragen sind.

(2) Die Vorgesetzten haben sich durch regelmäßige Kontrollen davon zu unterrichten, ob die Mitarbeiter ihre Aufgaben ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllen. Kann ein Mitarbeiter seine Arbeit nicht in angemessener Zeit erledigen, teilt er dies seinem Vorgesetzten mit.

(3) Die Vorgesetzten haben für die Aus- und Weiterbildung der ihnen unterstellten Mitarbeiter zu sorgen.

#### § 3

#### Z u s a m m e n a r b e i t

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen (§ 154 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Die

Vorgesetzten und ihre Mitarbeiter informieren sich gegenseitig, insbesondere in Mitarbeiterbesprechungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wesentlich und geboten erscheint. Dies gilt auch für die Information und Abstimmung der Mitarbeiter untereinander.

(2) Die anfallenden Aufgaben sollen grundsätzlich auf der Ebene erledigt werden, die über die für die Aufgabenerfüllung größte Sachnähe verfügt.

(3) Die Mitarbeiter haben ihren unmittelbaren Vorgesetzten über das Geschehen in ihrem Arbeitsgebiet regelmäßig, über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten. Angelegenheiten, die grundsätzliche Bedeutung haben können, sind dem Vorgesetzten vorzutragen.

(4) Vorgesetzte können sich in die Bearbeitung einschalten und allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen (vgl. auch § 4 Abs. 2 und § 67 Landesbeamten-gesetz, § 8 Abs. 2 Bundesangestelltentarifvertrag).

### **Abschnitt III Aufgabenverteilung**

#### **§ 4 Anstaltsleiter**

(1) Der Anstaltsleiter ist als Behördenleiter verantwortlich für die recht- und zweckmäßige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt (§ 156 Strafvollzugsgesetz, § 91 Jugendgerichtsgesetz, § 119 Strafprozeßordnung) sowie für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb. Er ist das Bindeglied zur Aufsichtsbehörde.

(2) Ihm obliegen insbesondere

- a) der Erlaß von Richtlinien für die Vollzugsgestaltung,
- b) die Bearbeitung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
- c) die Bearbeitung von Einzelfällen besonderer Bedeutung, die besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erwecken können, die politischen Bezug haben oder Anlaß zu allgemeiner Regelung geben können,
- d) der Einsatz, die Führung und die Überwachung der Mitarbeiter,
- e) die Organisation und Koordinierung der Betriebsabläufe,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Bearbeitung von Angelegenheiten des Anstaltsbeirats.

(3) Im übrigen soll sich der Anstaltsleiter von den laufenden Aufgaben der Verwaltung und des Vollzuges freihalten. Er kann ihm obliegende Aufgaben seinem ständigen Vertreter zur selbständigen Erledigung übertragen.

## § 5

### Vertretung des Anstaltsleiters

(1) Der ständige Vertreter des Anstaltsleiters wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

(2) Ist ein Vertreter nach Absatz 1 nicht bestellt oder ist dieser verhindert, wird der Anstaltsleiter durch den jeweils dienstältesten Vollzugsleiter vertreten. Steht ein Vollzugsleiter nicht zur Verfügung, obliegt die Vertretung dem Verwaltungsdienstleiter.

## § 6

### Vollzugsleiter

(1) Der Vollzugsleiter ist für die Erfüllung der laufenden Vollzugsaufgaben verantwortlich. Er gestaltet, koordiniert und überwacht die Arbeit der ihm unterstellten Vollzugsabteilungen.

(2) Ihm obliegen insbesondere

- a) die Bewilligung von Vollzugslockerungen und Urlaub für Gefangene, soweit diese Aufgaben nicht dem Vollzugsabteilungsleiter übertragen sind (§ 7 Abs. 2 Buchst. c),
- b) die Abhaltung von Sprechstunden für Gefangene,
- c) die Leitung der Konferenzen nach § 159 des Strafvollzugsgesetzes,
- d) die Einrichtung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
- e) die Disziplinentscheidungen gegen Gefangene,
- f) die Verlegung von Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan,
- g) die Bearbeitung von Petitionsangelegenheiten aus seinem Bereich,
- h) die Anordnung von Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes,
- i) die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 88 des Strafvollzugsgesetzes,
- j) die Erledigung vom Anstaltsleiter besonders übertragener Aufgaben.

(3) Der Vollzugsleiter wird von der Aufsichtsbehörde bestellt. Er soll in der Regel Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein. Andere Mitarbeiter des höheren Dienstes können zum Vollzugsleiter bestellt werden, wenn sie nach besonderer fachlicher Unterweisung auf diese Aufgaben vorbereitet worden sind.

## § 7

### Vollzugsabteilungsleiter

(1) Dem Leiter der Vollzugsabteilung obliegen grundsätzlich alle Vollzugsaufgaben, die Gefangene seiner Abteilung betreffen, soweit diese Aufgaben nicht einem Vorgesetzten vorbehalten oder einem Mitarbeiter übertragen sind. Er koordiniert und überwacht die Tätigkeit der seiner Abteilung zugeordneten Mitarbeiter sowie der nebenberuflich und neben- oder ehrenamtlich Mitwirkenden. Er führt hierzu in regelmäßigen Abständen Abteilungsbesprechungen durch.

(2) Dem Leiter der Vollzugsabteilung obliegen insbesondere

- a) die Vorbereitung der Vollzugspläne und anderer Entscheidungen nach § 159 des Strafvollzugsgesetzes,
- b) die Bearbeitung von Eingaben, Anträgen und Beschwerden der Gefangenen,
- c) die Bewilligung von Vollzugslockerungen und Urlaub für Gefangene, bei denen mindestens eine unmittelbar vorausgegangene Beurlaubung einwandfrei verlaufen oder denen bereits Freigang bewilligt worden ist, soweit ihn der Anstaltsleiter hierzu besonders ermächtigt hat,
- d) die Mitwirkung an Entscheidungen über den Arbeitseinsatz der Gefangenen,
- e) die Führung von Einzel- und Gruppengesprächen mit Gefangenen,
- f) die Überwachung der Einhaltung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften in der Vollzugsabteilung,
- g) die Mitwirkung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen und Durchsuchungen,
- h) die Organisation und Überwachung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen,
- i) die Zusammenarbeit mit den in § 154 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten Einrichtungen und Personen,

- j) die Abgabe von Stellungnahmen zu bedingten Entlassungen nach den §§ 57, 57a des Strafgesetzbuches, zu Gnadengesuchen und zu Verlegungsanträgen,
- k) die Mitwirkung an Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen der Gefangenen,
- l) die Vorbereitung der Verlegung eines Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan,
- m) die Einzelfallentscheidungen nach § 16 des Strafvollzugsgesetzes,
- n) die Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen,
- o) die Bearbeitung von Entweichungs- und Todesfällen sowie sonstigen besonderen Vorkommnissen,
- p) die Entscheidungen über die Inanspruchnahme der eigenen Gelder einschließlich des Überbrückungsgeldes durch die Gefangenen, soweit die Aufgabe nicht Mitarbeitern übertragen ist,
- q) die Entscheidungen über die Befreiung der Gefangenen von der Kostenbeteiligung bei Zahnersatz sowie über Maßnahmen nach § 63 des Strafvollzugsgesetzes im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Haushalt.

(3) Die Vollzugsabteilungsleiter werden vom Anstaltsleiter bestellt. Sie sollen in der Regel Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sein. Mitarbeiter des gehobenen Sozialdienstes oder des pädagogischen Dienstes können zum Vollzugsabteilungsleiter bestellt werden, wenn sie nach besonderer fachlicher Unterweisung auf diese Aufgaben vorbereitet worden sind.

## § 8

### Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes im Abteilungsdienst

(1) Den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes im Abteilungsdienst obliegen gleichermaßen Aufgaben der Sicherung, Versorgung, Betreuung und Behandlung. Sie wirken mit bei der Persönlichkeitserforschung und der Beurteilung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplanes, bei Maßnahmen der sozialen Hilfe und bei der Pflege erkrankter Gefangener.

(2) Ihnen obliegen insbesondere

- a) die Hinführung der Gefangenen zu einem verantwortungsbewußten, geordneten Zusammenleben in der Anstalt,
- b) die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensvorschriften und der Hausordnung durch die Gefangenen sowie die Durchsetzung dieser Bestimmungen,
- c) die Überwachung von Besuchen,
- d) die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen sowie die Sorge für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Haft-, Arbeits- und Freizeiträumen,
- e) die Anleitung der Gefangenen zu Sauberkeit und Hygiene sowie zur pfleglichen Behandlung der von der Anstalt überlassenen Sachen,
- f) die Durchsuchung der Gefangenen,
- g) die Sorge für die täglichen Lebensbedürfnisse der Gefangenen,
- h) die Beobachtung der Gefangenen und die Weitergabe von wichtigen Wahrnehmungen, insbesondere von Verhaltensveränderungen und Auffälligkeiten,
- i) die Hilfestellung in persönlichen Angelegenheiten der Gefangenen,
- j) die Führung von Einzel- und Gruppengesprächen,
- k) die Leitung und Betreuung von Wohngruppen,
- l) die Durchführung von Freizeitveranstaltungen,
- m) die Abgabe von Stellungnahmen zu Vollzugsmaßnahmen,
- n) die Führung der vorgeschriebenen Bücher.

(3) Darüber hinaus kann der Leiter der Vollzugsabteilung die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes nach Maßgabe der Geschäftsverteilung zu den ihm obliegenden Aufgaben heranziehen.

## § 9

### Verwaltungsdienstleiter

(1) Der Verwaltungsdienstleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Ihm unterstehen die Leiter der Verwaltungsabteilungen. Die Leitung der Hauptgeschäftsstelle obliegt ihm in der Regel selbst.

(2) Dem Verwaltungsdienstleiter obliegen insbesondere

- a) die Aufgaben des Überwachungsbeamten der Arbeitsverwaltung (Nummer 5 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein — Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1983 — V 200b/4447 — 3 — SchlHA S. 52),
- b) die Aufgaben des Überwachungsbeamten der Wirtschaftsverwaltung,
- c) die Aufgaben des Aufsichtsbeamten der Zahlstelle (Nummer 5 der Zahlstellenbestimmungen — ZBest — Anlage 2 zu Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 79 der Landeshaushaltsordnung),
- d) die Aufgaben des Aufsichtsbeamten der Eigengeldstelle (Nummer 5 der Eigengeldstellenanordnung — EAO — Allgemeine Verfügung vom 3. November 1982 — V 230b/5226 — 1 — SchlHA S. 184),
- e) die Obliegenheiten des Dienststellenleiters nach § 32 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein vom 26. 08. 1980 — Er-  
laß des Sozialministers des Landes Schleswig-Holstein vom 26. August 1980 — IX 210a — 25 791.01 — (Amtsbl. Schl.-H. S. 617),
- f) die Aufstellung des vom Anstaltsleiter zu erlassenden Geschäftsverteilungsplanes,
- g) die Prüfung des Dienst- und Urlaubsplanes für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst,
- h) die Erteilung von Urlaub und Dienstbefreiung für sämtliche Mitarbeiter des mittleren und gehobenen Dienstes sowie der vergleichbaren Angestellten, wobei für Mitarbeiter aus den Vollzugsbereichen die Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Vollzugsleiter, für andere Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes im Einvernehmen mit dem sonst zuständigen Vorgesetzten zu treffen ist,
- i) die Genehmigung von Arbeitsaufträgen der Justizvollzugsbediensteten (vgl. Allgemeine Verfügung über die Gefangenearbeit für Mitarbeiter der Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 4. April 1978 — V 240a/2402 — 2 SH — SchlHA S. 79),
- j) die Abwicklung von Übergabegeschäften beim Wechsel von Leitern der Verwaltungsabteilungen,
- k) die Bearbeitung von Beschwerdeangelegenheiten, soweit diese nicht einem Verwaltungsabteilungsleiter übertragen ist, und die Bearbeitung von Petitionsangelegenheiten aus seinem Bereich,
- l) die Verwaltung und Registratur der Verschlußsachen,
- m) die Bearbeitung von Angelegenheiten des Datenschutzes,

- n) der Erlaß von Verfügungen über die Aussonderung von Akten und Listen,
- o) die Verwertung ausgesonderter Bücher der Verwaltungsbücherei,
- p) die Überprüfung der Bücher der Vollzugsgeschäftsstelle und der Gefangenenpersonalakten,
- q) die Prüfung der Kraftfahrzeugbücher.

(3) Der Verwaltungsdienstleiter ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung. Maßnahmen von finanzieller Bedeutung bedürfen seiner Zustimmung. Dies gilt insbesondere für

- a) Die Bewilligung von Zahnersatz und anderen zustimmungsbedürftigen Zahnbehandlungen bei Gefangenen,
- b) die Entscheidung nach § 93 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes,
- c) die Einführung neuer Betreuungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Gefangene,
- d) die Beschaffung von Geräten, Maschinen sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sofern der Einzelpreis DM 500,— übersteigt,
- e) die Aussonderung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Bekleidung, Wäschezeug und Kleingerät der Gefangenen.

(4) Der Verwaltungsdienstleiter wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

## § 10

### Verwaltungsabteilungsleiter

(1) Die Aufgaben des Leiters einer Verwaltungsabteilung ergeben sich aus den für das jeweilige Sachgebiet erlassenen besonderen Vorschriften. Ihm werden die für die Durchführung dieser Aufgaben jeweils erforderlichen Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes zugeteilt.

(2) Die Leiter der Verwaltungsabteilungen werden vom Anstaltsleiter bestellt. Sie sollen in der Regel Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sein. Abweichend von Satz 2 ist die Leitung der Eigen-geldstelle und der Zahlstelle einem Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes zu übertragen.

§ 11

Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes

(1) Der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes ist verantwortlich für den Bereich des Betriebsdienstes (§ 1 Abs. 4) und die allgemeine Sicherheit in der gesamten Anstalt. Er koordiniert den Einsatz der Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und — soweit ein Werkdienstleiter nicht bestellt ist — des Werkdienstes.

(2) Ihm obliegen insbesondere

- a) der Einsatz von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes im Betriebsdienst,
- b) die Aufstellung des Dienst- und Urlaubsplanes, soweit dies nicht für die in § 8 genannten Mitarbeiter dem Leiter der Vollzugsabteilung und für die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitarbeiter dem Leiter einer Verwaltungsabteilung obliegt,
- c) die vorläufige Änderung des von dem zuständigen Abteilungsleiter aufgestellten Dienst- und Urlaubsplanes, sofern dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes unerlässlich ist,
- d) die Regelung der Gefangenentransporte und der Einsatz der Dienstfahrzeuge,
- e) die Durchführung von Ausführungen der Gefangenen einschließlich der dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen,
- f) die Anordnung von routinemäßigen Ausführungen, soweit ihn der Anstaltsleiter hierzu besonders ermächtigt hat,
- g) die Regelung des Besuchsverkehrs und des Vorführdienstes,
- h) die Verwaltung und Zuteilung der Anstaltsschlüssel,
- i) die Verwaltung der Waffen und Munition,
- j) die Durchführung von Schießübungen,
- k) die Durchführung von Alarmübungen,
- l) die Mitwirkung bei der Einstellung von Bewerbern für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst,
- m) die regelmäßige Inspektion sämtlicher Vollzugseinrichtungen der Anstalt einschließlich der Kontrolle der Dienstausübung sämtlicher Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes,
- n) die unverzügliche Herbeiführung der Entscheidung des Anstaltsleiters, sofern mit den für die Sicherheit in den Abteilungen verantwortlichen

Mitarbeitern kein Einvernehmen über die unter Berücksichtigung der allgemeinen Anstaltssicherheit erforderlichen Maßnahmen zu erzielen ist.

(3) Der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

#### **Abschnitt IV** **Inspektionsdienst**

##### § 12

##### Erledigung von Eilsachen

(1) Zur Erledigung unaufschiebbarer Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit wird ein Inspektionsdienst eingerichtet.

(2) Der Inspektionsbeamte nimmt die Aufgaben und Befugnisse der abwesenden Abteilungsleiter wahr. Er unterrichtet in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unverzüglich den Anstaltsleiter und, sofern dies im Einzelfall geboten ist, die Aufsichtsbehörde. Der Inspektionsbeamte hat notfalls anstelle des Anstaltsleiters alle erforderlichen Maßnahmen vorläufig zu treffen, sofern dessen Entscheidung oder die des Vertreters (§ 5) nicht so rechtzeitig herbeigeführt werden kann, wie es die Sachlage gebietet.

(3) Die Befugnisse bei Gefahr im Verzug zur Durchsuchung eines Gefangenen nach § 84 Abs. 2 und zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 91 des Strafvollzugsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Zum Inspektionsdienst werden Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes eingesetzt. Sozialarbeiter und Pädagogen, die mit den Aufgaben eines Vollzugsabteilungsleiters betraut worden sind, können nach vorheriger eingehender Unterweisung zum Inspektionsdienst herangezogen werden.

(5) Befinden sich — insbesondere zur Nachtzeit — weder der Inspektionsbeamte noch der Anstaltsleiter in der Anstalt und sind diese auch nicht so rechtzeitig erreichbar, wie es die Sachlage gebietet, so trifft unaufschieb-

bare Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 der leitende Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes. Er unterrichtet hiervon unverzüglich den Inspektionsbeamten bzw. den Anstaltsleiter.

## **Abschnitt V** **Geschäftsordnungsbestimmungen**

### § 13 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Den Mitarbeitern sind die Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan zuzuweisen, in dem die einzelnen Dienstposten entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Plan gegliedert und bezeichnet werden sollen.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan ist ständig fortzuschreiben. Bei umfangreichen Fortschreibungen, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, ist er neu zu fassen.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan muß für jeden aufgeführten Mitarbeiter den jeweiligen ordentlichen Vertreter namentlich ausweisen.
- (4) Der Geschäftsverteilungsplan und seine Fortschreibungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

### § 14 Zeichnungsbefugnis

- (1) Zur Schlußzeichnung sind die Leiter der Vollzugsabteilungen, der Verwaltungsabteilungen sowie der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes befugt, soweit die Zeichnung nicht einem Vorgesetzten (Anstaltsleiter, Vollzugsleiter oder Verwaltungsdienstleiter) vorbehalten oder auf einen Mitarbeiter weiter übertragen ist. Wer zur Schlußzeichnung befugt ist, ist auch für die entsprechende mündliche oder fernmündliche Entscheidung zuständig.
- (2) Der Schlußzeichner trägt die Verantwortung für die Entscheidung, soweit diese nicht auf einer Weisung beruht und er zuvor seine abweichende Auffassung dem Anweisenden schriftlich begründet dargelegt hat.

§ 15

Zeichnungsvorbehalte

(1) Die Zeichnung bleibt vorbehalten

a) dem Anstaltsleiter bei

aa) Berichten an die Aufsichtsbehörde von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung und zu Landtagspetitionen,

bb) Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden,

cc) Schreiben an Volksvertretungen oder deren Mitglieder,

dd) Schreiben an ausländische Behörden,

ee) Schreiben an den Anstaltsbeirat,

ff) Pressemitteilungen,

gg) Verträgen,

hh) Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfalle vorbehalten hat,

b) dem Vollzugsleiter, soweit nicht dem Anstaltsleiter vorbehalten, bei

aa) Berichten an die Aufsichtsbehörde in Vollzugsangelegenheiten,

bb) Schreiben von besonderer Bedeutung aus seinem Bereich,

c) dem Verwaltungsdienstleiter, soweit nicht dem Anstaltsleiter vorbehalten, bei

aa) Berichten an die Aufsichtsbehörde in Verwaltungsangelegenheiten,

bb) Schreiben von besonderer Bedeutung aus seinem Bereich.

(2) Eine Mitzeichnung ist vorzusehen, soweit das Arbeitsgebiet eines anderen Mitarbeiters betroffen ist. Der Mitzeichnende ist für den sachlichen Inhalt der Entscheidung im Rahmen seiner Zuständigkeit mitverantwortlich.

(3) Berichte an die Aufsichtsbehörde, die der Anstaltsleiter nicht selbst zeichnet, sind ihm zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Behördenbezeichnung, Form der Schlußzeichnung, Geschäftszeichen

(1) Die Behördenbezeichnung im Schriftverkehr sowie die Form der Zeichnung von Schreiben richten sich nach der Gemeinsamen Allgemeinen

Verfügung des Justizministers und des Sozialministers vom 20. September 1972 — V/13/3130 — 9 — und IX 12 — 14217/0 — (SchIHA S. 164), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1976 — V/130/3130 — 9 — und IX 230 22 230.09 — IX 120 — 14217/0 — (SchIHA S. 55). Danach erfolgt die Zeichnung jeweils ohne Amtsbezeichnung durch

- a) den Anstaltsleiter ohne Zusatz,
- b) den ständigen Vertreter des Anstaltsleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“ (I.V.),
- c) alle anderen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrage“ (I.A.),
- d) besondere Funktionsinhaber ohne Zusatz, sofern der Anstaltsleiter für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Funktionszusätze unter der Behördenbezeichnung zugelassen hat (z. B. „Der Anstaltsarzt“).

(2) Das im Schriftverkehr anzuführende Geschäftszeichen setzt sich zusammen aus dem Kennzeichen des Bearbeiters und dem Aktenzeichen (z. B. 112/451 E — 320 —). Das Kennzeichen des Bearbeiters ist auch dann anzuführen, wenn dieser das Schreiben nicht selbst zeichnet.

## **Abschnitt VI** **Schlußbestimmungen**

### § 17 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung gelten nicht unmittelbar für die Justizvollzugsanstalten Flensburg und Itzehoe sowie die Jugendarrestanstalt Rendsburg. Diese Anstalten sollen jedoch die Grundsätze dieser Organisationsregelung beachten, soweit dies möglich ist.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlaß vom 26. Januar 1984 — V 220a/4402 — 72 — außer Kraft.

**Anlage**  
zu § 13 Abs. 1

**Funktionskennzeichen**

**Vorbemerkung:**

Bei mehrfach vorhandenen Funktionen soll die Endziffer beginnend mit der 1 durchnummeriert und die 0 nur benutzt werden, wenn der Funktionsinhaber eine herausgehobene Stellung bekleidet (z. B. Verwaltungsdienstleiter). Ist die Funktion jedoch nur einmal vorhanden, wird auch hier die 0 benutzt.

Bei zugeordneten Hilfskräften soll der jeweiligen Kennziffer ein kleiner Buchstabe hinzugefügt werden (z. B. Aufnahmesachbearbeiter in der Vollzugsgeschäftsstelle „220a“).

**Anstaltsleitung**

Anstaltsleiter .....	A
Vertreter des Anstaltsleiters .....	B

**Vollzug**

Vollzugsleiter .....	100 – 109
Vollzugsabteilungsleiter .....	111 – 119
	121 – 129
	131 – 139
	141 – 149
	151 – 159

**Verwaltung**

Verwaltungsdienstleiter .....	200
Hauptgeschäftsstelle (Personalverwaltung) .....	210
Vollzugsgeschäftsstelle .....	220
Wirtschaftsverwaltung .....	230
Arbeitsverwaltung .....	240
Bauverwaltung .....	250
Zahlstelle .....	260
Eigengeldstelle .....	270

**Betriebs- und Werkdienst**

Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes .....	300
Leiter des Werkdienstes .....	400

**Fachbereiche**

Arzt .....	500
Seelsorger .....	510
Psychologe .....	520
Pädagoge .....	530
Sozialarbeiter .....	540

Ärztlicher Leiter der sozialtherapeutischen Abteilung .....	600
Verwaltungsleiter der sozialtherapeutischen Abteilung .....	610
Psychologe in der sozialtherapeutischen Abteilung .....	620
Sozialarbeiter in der sozialtherapeutischen Abteilung .....	640

Leiter der Justizvollzugsschule .....	700
Verwaltungsleiter der Justizvollzugsschule .....	710

## **Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten**

Nach § 151 StVollzG führen die Landesjustizverwaltungen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten.

Diese Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Nach der Rechtsprechung und der Kommentierung hat sich die Ausübung der Aufsicht grundsätzlich auf die Rahmenplanung und Globalsteuerung des Vollzugsgeschehens zu beschränken. Die Aufsicht ist so auszuüben, dass den Anstalten ein möglichst weiter Spielraum für die eigenverantwortliche Gestaltung des Vollzuges verbleibt (OLG Hamburg, ZfStrVO 1978, 185, OLG Frankfurt, ZfStrVO Sonderheft 1978, 28 ff, LG Bremen, StV 83,116)

Aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich, dass der Anstaltsleiter für alle Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalles im Rahmen des § 156 StVollzG zuständig ist. (OLG Karlsruhe v. 19.4.78 – 2 Ws 30/78).

Die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen als Aufsichtsbehörden ist für Einzelfallregelungen nur ausnahmsweise begründet. Bei fehlerhaften Verfahrensweisen in der Regelung von Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung eingreifen. (OLG Hamburg, NStZ 1981, 237 f.). Ein sog. Selbsteintrittsrecht der vorgesetzten Behörde gegenüber der nachgeordneten Instanz ist nur ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen zulässig. (OLG Stuttgart, ZfStrVO Sonderheft 1979, 35).

In der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Justizvollzugsanstalten (AV des JM vom 04.11.1985) ist geregelt, dass der Anstaltsleiter Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter seiner Behörde ist. Er hat sich – wie alle Vorgesetzten – durch regelmäßige Kontrollen davon zu unterrichten, ob die Mitarbeiter ihre Aufgaben ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllen. Er kann sich in die Bearbeitung einschalten und allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Ihm obliegt die Bearbeitung von Einzelfällen besonderer Bedeutung, von solchen, die besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erwecken, die politischen Bezug haben oder Anlass zu allgemeiner Regelung geben können.

Der Anstaltsleiter ist verantwortlich für die recht- und zweckmäßig Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt sowie für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb. Er ist das Bindeglied zur Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht des MJF über die Justizvollzugsanstalten umfasst

- die Gewährleistung einer fehlerfreien Anwendung der Gesetze
- die Ausrichtung der Anstalten auf gemeinsame Ziele entsprechend dem Strafvollzugsgesetz
- die Sicherstellung einer angemessenen Einheitlichkeit des Vollzuges
- die Sicherstellung einer angemessenen Ressourcenbewirtschaftung
- die Beratung und Unterstützung der Anstalten
- die einheitliche Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
- das Vorbeugen bzw. Korrigieren von Fehlentwicklungen in den Anstalten

- die Dienstaufsicht über die Anstaltsleiter.

In der Praxis wird die Aufsicht nach § 151 StVollzG ausgeübt durch die Fachreferenten, die Anstaltsreferenten sowie den Abteilungsleiter der Abteilung „Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Gnadenwesen“ des Justizministeriums. In einer Vielzahl von Einzelvorgängen und Erlassen werden Themen wie z.B. Vollzugsplanung und -dokumentation, Gesundheitsfürsorge, Therapien für Sexual- und Gewaltstraftäter, Sozialtherapie, Personal- und Organisationsentwicklung, Sicherheit und Ordnung, Informationstechnik, Modernisierungsprojekte, Vollzugliches Arbeitswesen, Haushaltsangelegenheiten, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsverwaltung, Vollzugsrecht, Datenschutz, Aus- und Weiterbildung der Gefangenen, Internationale Kooperation, Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung im Vollzug, Vollzugslockerungen, Vollzugsbeschwerden, Petitionen etc. in engem fachlichen Austausch zwischen den Anstalten und der Aufsichtsbehörde bearbeitet.

Darüber hinaus finden statt zahlreiche

- Anstaltsbesuche vor Ort
- regelmäßige Sicherheits- und Baubesprechungen
- Dienstbesprechungen z.B. mit den Anstaltsleitern, den Verwaltungsdienstleitern, den Sicherheitsbeauftragten oder mit spezifischen Berufsgruppen wie z.B. den Ärzten.

Durch die Beteiligung des Ministeriums bei Vollzugslockerungen und Vollzugsbeschwerden sowie bei Petitionen erhält die Fachabteilung weitere umfassende Informationen über die Qualität des Vollzuges in den Anstalten.

Des Weiteren bestehen Vorlagepflichten vor bestimmten Einzelentscheidungen. Das betrifft Entscheidungen mit Außenwirkungen, also solche, die die Sicherheit der Allgemeinheit betreffen (Freigang, Ausgang, Urlaub). Zuständig für solche Entscheidungen ist die JVA, die vor der Entscheidung bei gefährlichen Gefangenen im Sinne von Nr. 4 Abs. 4 VV zu § 13 StVollzG den zuständigen Vollstreckungsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

Vor Bewilligung von Urlaub, Ausgang und Freigang ist der Aufsichtsbehörde zu berichten

- bei Gefangenen, die wegen vorsätzlich begangener Tötungsdelikte verurteilt sind,
- bei anderen Gefangenen, wenn der Freiheitsentzug zum festgesetzten Entlassungszeitpunkt noch länger als 18 Monate dauert und die Vollstreckungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme geäußert hat,
- bei Gefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen oder von einem Urlaub, Ausgang oder Freigang nicht freiwillig zurückgekehrt sind, wenn die Dauer der Haft seit dem Fehlverhalten weniger als 12 Monate beträgt,
- bei Gefangenen, bei denen erhebliche tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des laufenden Freiheitsentzuges im Zusammenhang mit Urlaub, Ausgang oder Freigang eine strafbare Handlung begangen haben, wenn die Dauer der Haft seit dem in Betracht gezogenen Fehlverhalten weniger als 12 Monate beträgt.

Weitere Berichtspflichten bestehen z. B. bei der Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen, bei Einzelhaft nach § 89 StVollzG und bei besonderen Vorkommnissen.

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung (Einführung der Kostenleistungsrechnung und der Budgetierung) findet zzt. bundesweit eine Erweiterung des Konzeptes der Globalsteuerung statt. So legt z. B. die JVA Lübeck jährliche Berichte vor und übernimmt im Rahmen von Zielvereinbarungen für das jeweilige Folgejahr spezifische Veränderungsaufgaben.

Weitere Rückkoppelungen erfolgen über Gespräche mit den Personalräten, den Anstaltsbeiräten und externen Dienstleistern/Vertragspartnern.

Die Globalsteuerung wird unterstützt durch die mit den Anstaltsleitern abgestimmte Personalentwicklung in den Anstalten, die Ausbildung in der Vollzugsschule sowie ein umfangreiches Jahres-Fortbildungsprogramm für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges (Programm 2003: 54 Veranstaltungen mit 695 Teilnehmerinnen und Teilnehmern).

Besonders intensiviert ist die Aufsicht bezogen auf das Thema Sicherheit:

Hier finden mindestens zweimal jährlich Sitzungen der Arbeitsgruppe Sicherheit statt, in dieser wirken der Sicherheitsreferent und Mitarbeiter des MJF mit, die Anstaltsleiter, die Sicherheitsbeauftragten und die Sicherheitsinspektoren der Anstalten. Auf diesen Sitzungen werden alle aktuellen anlassbezogenen und übergreifenden Sicherheitsfragen geregelt, im Protokoll verpflichtend festgehalten und regelmäßig bezogen auf die Umsetzung kontrolliert. Des Weiteren besteht in Schleswig-Holstein eine ständige Sicherheitsgruppe, die alle Anstalten regelmäßig überprüft. Darüber hinaus finden anlassbezogene Sicherheitsbegehungen statt sowie eine Mitwirkung bei allen Baumaßnahmen des Modernisierungs- und Investitionsprogramms, soweit Sicherheitsbelange betroffen sind.

Länderübergreifend beteiligt sich das Sicherheitsreferat des MJF an den jährlichen Sitzungen der Sicherheitsreferenten aller Bundesländer, an den regelmäßigen Besprechungen der Sicherheitsreferenten der fünf norddeutschen Länder, einer engen Kooperation insbesondere zwischen den Langstrafenanstalten der norddeutschen Bundesländer und der Erörterung aller sicherheitsrelevanten Themen im Rahmen des Strafvollzugsausschusses der Länder.

Das Thema Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten wird zzt. intensiv im Strafvollzugsausschuss der Länder diskutiert. Während einige Länder – auch im Zuge der Verwaltungsmodernisierung – überwiegend mit Zielvereinbarungen und Controlling die Entwicklung des Vollzuges steuern (z.B. Niedersachsen) gehen andere Länder den Weg, vor allem die Verantwortung und die Position der Anstaltsleiter zu stärken (z.B. Sachsen).

Schleswig-Holstein hat mit seinem flexiblen und reaktionsschnellen System ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz der Steuerung und Kontrolle entwickelt, das wie alle anderen der ständigen kontinuierlichen Verbesserung bedarf.